

Daniel Hunkeler / Stefan Wirz

Erhöhter Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen

**Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar
2015 als Griff in die Pandorabüchse?**

Das Bundesgericht lockerte mit seinem Urteil 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015 seine bisherige Praxis zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage, die im Zusammenhang mit einer in Betreuung gesetzten Forderung erhoben wurde. Das für eine Feststellungsklage vorausgesetzte schutzwürdige Interesse besteht demgemäss grundsätzlich bereits dann, wenn eine Forderung in Betreuung gesetzt wurde. Der Entscheid hat weit über das Betreibungsrecht hinaus Bedeutung für Gläubiger und Schuldner.

Beitragsarten: Urteilsbesprechungen

Rechtsgebiete: Obligationenrecht; SchKG; Zivilprozessrecht

Zitiervorschlag: Daniel Hunkeler / Stefan Wirz, Erhöhter Schutz gegen ungerechtfertigte
Betreibungen, in: Jusletter 16. Februar 2015

Inhaltsübersicht

- 1 Sachverhalt
- 2 Erwägungen des Bundesgerichts
- 3 Entscheidung des Bundesgerichts
- 4 Kommentar

1 Sachverhalt

[Rz 1] Eine Inkassoagentur leitete gegen den Beschwerdegegner eine Betreibung über eine Forderung von CHF 41'705.00 ein, welche sich die Agentur hat abtreten lassen. Der Betriebene erhob gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag und leitete eine negative Feststellungsklage¹ gegen die Inkassoagentur ein. Er führte zur Begründung an, dass zwischen ihm und dem Zedenten kein Rechts- und Schuldverhältnis bestand, welches an die Inkassoagentur hätte abgetreten werden können. Das Bezirksgericht Winterthur als erstinstanzliches Gericht trat auf die Feststellungsklage ein und hiess sie gut. Es stellte fest, dass zwischen dem Kläger und der beklagten Inkassoagentur kein Rechts- und Schuldverhältnis bestehe und der Kläger der Beklagten nichts schulde.

[Rz 2] Die Inkassoagentur erhob gegen diesen Entscheid Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich. Dabei rügte sie im Wesentlichen, dass auf die Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresses des Prozessgegners nicht hätte eingetreten werden dürfen.

[Rz 3] Nachdem die Berufung vom Obergericht des Kantons Zürich abgewiesen wurde, erhob die Inkassoagentur Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Sie machte dabei wiederum im Wesentlichen geltend, dass mangels eines Feststellungsinteresses auf die Klage nicht hätte eingetreten werden dürfen. Auch das Bundesgericht (I. zivilrechtliche Abteilung) wies indes mit Entscheid vom 16. Januar 2015 die Beschwerde ab. Dabei lockerte es seine bisherige Praxis zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage.

2 Erwägungen des Bundesgerichts

[Rz 4] Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde in Zivilsachen der Inkassoagentur ein. Es befasste sich eingehend mit der Frage, wann ein schutzwürdiges Interesse eines Klägers an einer Feststellungsklage, mit welcher das Nichtbestehen einer in Betreibung gesetzten Forderung festgestellt werden soll, anzunehmen sei. In seiner Entscheidung analysierte das Bundesgericht sowohl seine bisherige Praxis als auch die Lehre zu dieser Thematik. Dabei zog es auch die laufenden Bemühungen für eine Revision der Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und Art. 85a SchKG in seine Erwägungen mit ein.² Im Einzelnen:

[Rz 5] Zunächst hielt das Bundesgericht die Rechtsprechung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) fest.³ Demgemäss setzte das Bundesgericht da-

¹ «Mit der Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht.» (Art. 88 ZPO).

² Vgl. zur parlamentarischen Initiative betreffend Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/09-530/seiten/default.aspx> (zuletzt besucht am 12. Februar 2015).

³ Urteil des Bundesgerichts http://entscheide.weblaw.ch/cache/f.php?url=links.weblaw.ch%2F16.01.2015_4A_414-20144A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.3.

mals für die Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage voraus, dass der Kläger nicht nur ein schutzwürdiges Interesse, sondern ein *erhebliches* schutzwürdiges Interesse an einer solchen Klage habe. Ob diese Voraussetzung auch nach Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung und in Anwendung von Art. 88 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO Gültigkeit behalte, liess das Bundesgericht ausdrücklich offen. Im beurteilten Fall brauche diese Frage nicht weiter erörtert zu werden, da betreffend eine negative Feststellungsklage nach Einleitung einer Beteiligung besondere Grundsätze zur Anwendung gelangten.

[Rz 6] Das Bundesgericht erörterte sodann seine Rechtsprechung zum schutzwürdigen Interesse einer negativen Feststellungsklage betreffend eine in Beteiligung gesetzte Forderung und stützte sich dabei auf BGE 120 II 20 ab. Es fasste bezüglich des schutzwürdigen Interesses zusammen, dass «[n]ach der bestehenden Praxis [...] demnach von einer für den Beteiligungsschuldner unzumutbaren, ein Feststellungsinteresse begründenden Ungewissheit auszugehen [ist], wenn namhafte Beträge und nicht bloss Bagatellobjekte in Beteiligung gesetzt wurden und wenn er darzutun vermag, dass er konkret aufgrund der Beteiligung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit behindert wird. Dem Gläubiger bleibt allerdings der Nachweis offen, dass ihm die Beweisführung gegenwärtig aus triftigen Gründen nicht zuzumuten ist.»⁴ Ein schutzwürdiges Interesse lag demnach nicht per se vor, sobald eine Forderung in Beteiligung gesetzt wurde, sondern es mussten zusätzliche Tatsachen (namhafte Beträge und Nachweis einer konkreten Behinderung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit) nachgewiesen werden.

[Rz 7] Das Bundesgericht ging anschliessend kurz auf die Lehre ein, welche für eine weitere Lockerung der Voraussetzungen plädiert.⁵

[Rz 8] In den Erwägungen 2.6.1.1. und 2.6.1.2. erörterte das Gericht ferner den Sinn des Einsichtsrechts von Art. 8a SchKG sowie des Rechtsbehelfs von Art. 85a SchKG. Art. 8a SchKG bezwecke, Dritten durch das Einsichtsrecht in das Beteiligungsregister eine Informationsquelle über die Kreditwürdigkeit einer Person zu gewährleisten. Gleichzeitig solle Art. 8a SchKG den Schuldner schützen und die Einsicht durch jedermann verhindern, indem ein gewisses Interesse vorausgesetzt werde und Art. 8a Abs. 3 SchKG die Einsicht in gewisse Beteiligungen ausschliesse. Das Bundesgericht schloss aus Art. 8a SchKG, dass ein Gläubiger nur Einsicht in Beteiligungen erhalten solle, welche wesentliche und zutreffende Gefährdungssachverhalte beinhalteten. Der Rechtsbehelf des Art. 85a SchKG sei sodann keine Alternative zur negativen Feststellungsklage, da diese nur als Notbehelf konzipiert sei und nur eingeleitet werden könne, wenn der Betriebene es unterliess, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben bzw. nachdem der Rechtsvorschlag rechtskräftig beseitigt wurde.

[Rz 9] Schliesslich setzte sich das Bundesgericht mit der geplanten Änderung des Schuldbeteiligungs- und Konkursgesetzes auseinander. Diese bezwecke einen verbesserten Schutz von Personen vor nachteiligen Wirkungen einer ungerechtfertigten Beteiligung, indem in einem neuen Art. 8b das Einsichtsrecht in das Beteiligungsregister eingeschränkt werden soll und in einem angepassten Art. 85a einem Betriebenen die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage eröffnet werden soll, solange die Beteiligung für Dritte ersichtlich sei.⁶ Der revidierte Art. 85a SchKG soll dem-

⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.5.

⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.5; vgl. zum Feststellungsinteresse BK ZPO I-MARKUS, Art. 88 N 9 ff.; BESSENICH/BOPP, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 88 N 7 f.; BSK ZPO-WEBER, Art. 88 N 9 ff.

⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.6.2.

nach das Feststellungsinteresse des Betriebenen vermuten.

3 Entscheidung des Bundesgerichts

[Rz 10] Gestützt auf diese Erwägungen entschied das Bundesgericht, die **Anforderungen an das Feststellungsinteresse** bei einer negativen Feststellungsklage, die im Zusammenhang mit einer in Betreuung gesetzten Forderung erhoben wurde, weiter zu **lockern**. Das schutzwürdige Interesse des Feststellungsklägers an der Feststellung des Nichtbestands der Forderung ist demnach grundsätzlich zu bejahen, sobald eine Forderung in Betreuung gesetzt wurde. Ein Nachweis, dass für einen namhaften Betrag und nicht bloss für einen Bagatellbetrag betrieben wurde, und dass der Feststellungskläger in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit empfindlich beeinträchtigt wird, ist nicht mehr zu erbringen.⁷ Der einzige Vorbehalt ist gemäss Bundesgericht im Fall anzubringen, «*in dem die Betreuung nachweislich einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung nach Art. 135 Ziff. 2 OR eingeleitet werden musste, nachdem der (angebliche) Schuldner die Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung verweigert hat [...] und die Forderung vom (angeblichen) Gläubiger aus triftigen Gründen nicht sofort im vollem Umfang gerichtlich geltend gemacht werden kann*».⁸

4 Kommentar

[Rz 11] Die *bisherige* bundesgerichtliche Rechtsprechung *erschwerte* es einem Betriebenen durch die Anforderungen an das Feststellungsinteresse, gegen eine aus seiner Sicht ungerechtfertigte Betreuung vorzugehen. Ein Betriebener, der den Beteiligungsregistereintrag möglichst rasch mittels einer negativen Feststellungsklage bereinigen wollte, musste das (Kosten-)Risiko eingehen, dass auf seine negative Feststellungsklage gar nicht erst eingetreten wird, weil ihm der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses nicht gelingt.⁹

[Rz 12] Die *neue* Rechtsprechung hat diese Unsicherheit und damit zugleich das bestehende (Kosten-) Risiko, dass gar nicht erst auf die Klage eingetreten wird, erheblich reduziert. Es verbleibt beim allgemeinen Prozessrisiko in der Sache selbst. Aus Sicht des Betriebenen ist die neue Rechtsprechung sicherlich begrüssenswert.

[Rz 13] Unter der neuen Rechtsprechung gilt, dass wer betreibt, grundsätzlich auch dazu **bereit** sein muss, den **Zivilprozess** über die Betreuung gesetzte Forderung **aufzunehmen**. Insbesondere kann der Schuldner nach einer Betreuung nunmehr ungeachtet der Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung und eines speziellen Interessennachweises den Gläubiger auf einen selber bestimmten Zeitpunkt hin zwingen, den Zivilprozess aufzunehmen und seine behauptete Forderung beweisen zu müssen. Vom Grundsatz her ist dies sicher richtig und ist die neue Rechtsprechung zu begrüssen.

[Rz 14] Die neue Rechtsprechung wird wohl zur Folge haben, dass weniger Beteiligungen angeho-

⁷ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.5. und 2.7.

⁸ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.7.

⁹ Der Richter hatte unter alter Rechtsprechung die widerstreitenden Interessen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen: BSK SchKG I-BODMER/BANGERT, Art. 85a N 12.

ben werden bzw. dass (vermeintliche) Gläubiger inskünftig beim Entscheid darüber, einen (vermeintlichen) Schuldner zu betreiben, vorsichtiger sein werden. Abzuwarten bleibt, ob das neue Bundesgerichtsurteil nicht **neue Zivilprozesse** auslöst. Verschiedenste in der Vergangenheit Betriebene könnten sich überlegen, im Lichte der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung über eine gegen sie in Betreuung gesetzte Forderung eine negative Feststellungsklage zu erheben. Diesfalls wäre mit dem neuen Bundesgerichtsurteil die Büchse der Pandora geöffnet worden.

[Rz 15] Einzig im Ausnahmehereich der Unterbrechung einer Verjährung durch Schuldbetreibung können Beteiligungen weiter zulässig sein, ohne dass der Betriebene mit einer negativen Feststellungsklage reagieren kann. Die neue Rechtsprechung hält dabei Gläubiger dazu an, einen zu betreibenden Schuldner um die **Abgabe einer Verjährungseinredeverzichtserklärung** zu ersuchen, bevor die Forderung zwecks Unterbrechung der Verjährung (Art. 135 Ziff. 2 des Obligationenrechts [OR]) in Betreuung gesetzt wird. Würde der Gläubiger den Schuldner vor einer Betreibung nicht um Unterzeichnung einer Verjährungseinredeverzichtserklärung ersuchen, fehlte es gemäss der Rechtsprechung am Ausnahmefall, ausser wenn ein Eintritt der Verjährung droht und die Forderung vom (angeblichen) Gläubiger aus triftigen Gründen nicht sofort in vollem Umfang gerichtlich geltend gemacht werden kann.¹⁰

[Rz 16] Ein Schuldner könnte also auf eine Betreibung sofort mit einer negativen Feststellungsklage reagieren, wenn er vor der Betreibung vom Gläubiger nicht zur Unterzeichnung einer Verjährungseinredeverzichtserklärung aufgefordert wurde. Auf seine negative Feststellungsklage würde nur dann nicht eingetreten, wenn der Gläubiger im Feststellungsprozess beweisen könnte, dass die Verjährung drohte und er die Forderung aus triftigen Gründen noch nicht gerichtlich geltend machen konnte. Beide Erfordernisse sind auslegungsbedürftig, weshalb sie mit Unsicherheiten behaftet sind.

[Rz 17] Insbes. ob und wann (genau) eine Verjährung droht, lässt sich häufig nicht genau beurteilen. Im **Zweifelsfall** wird ein Gläubiger bzw. dessen Vertreter die Verjährung frühzeitig unterbrechen (müssen). Aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung läuft der Gläubiger diesfalls jedoch Gefahr, in einen negativen Feststellungsprozess hineingezogen zu werden, und dort — notabene unter materieller Beurteilung seines Anspruchs («res judicata»)¹¹ — ganz oder teilweise zu unterliegen, falls das Feststellungsinteresse des Klägers bejaht wird und der Gläubiger eine Nichtschuld oder für einen zu hohen Betrag betrieben hat. Nur teilweise entschärft wird das Problem durch die Möglichkeit der Einreichung eines Sühnebegehrens zur Unterbrechung der Verjährung (vgl. Art. 135 Ziff. 2 OR), zumal ein solches möglicherweise gar nicht erfolgen kann, etwa dann, wenn die Beurteilung einer Forderung in die Zuständigkeit eines Handelsgerichts fällt (vgl. Art. 198 ZPO).¹²

¹⁰ Dass der Ausnahmefall nur bei drohender Verjährung gilt, lässt sich aus dem Ende der Erwägung E. 2.7. des bundesgerichtlichen Entscheids ableiten: «*Betreibung nachweislich einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung nach Art. 135 Ziff. 2 OR eingeleitet werden musste*». Zudem erwähnt das Bundesgericht in der Erwägung E. 2.4 im untersten Drittel: «*Unzumutbarkeit in diesem Sinne sei namentlich anzunehmen, wenn einzig drohende Verjährung den Gläubiger veranlasst habe, zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung Betreibung einzuleiten, bevor er willens und in der Lage sei, die eigentliche rechtliche Auseinandersetzung über seinen Anspruch aufzunehmen*.» Das BGE stützte sich dabei auf den Entscheid BGE 120 II 20 ab.

¹¹ Vgl. zur materiellen Rechtskraft einer Feststellungsklage BSK ZPO-WEBER, Art. 88 N 27 f.; FÜLLEMANN, DIKE-Komm-ZPO, Art. 88 N 27.

¹² Vgl. zur Thematik der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden, ihre eigene Zuständigkeit zu überprüfen: BK ZPO-PETER, Art. 197 N 9; Zusammenfassung aller Meinungen bei HONEGGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm, Art. 202 N 18; vgl. Stämpfli's Handkommentar ZPO-COURVOISIER, Art. 59 N 1; HONEGGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm, Art. 202 N 19.

[Rz 18] Das **bisherige Risiko** eines (vermeintlichen) Schuldners, dass auf seine negative Feststellungsklage infolge fehlenden Feststellungsinteresses nicht eingetreten wird (Rz. 6 und 11), wird mit dem neuen Bundesgerichtsurteil nun gewissermassen auf den Gläubiger **verlagert**. Dieser riskiert, dass ihm vorgeworfen wird, er sei zu Unrecht von einer vermeintlich drohenden Verjährung ausgegangen und habe den Schuldner daher zu Unrecht betrieben bzw. er müsse als Folge der eingeleiteten Betreibung nun den Zivilprozess gegen den Schuldner aufnehmen.

[Rz 19] Der Gläubiger kann seine **Betreibung** freilich wieder **zurückziehen**, wie das Bundesgericht im beurteilten Fall selber festgehalten hat.¹³ Nach der bestehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre wirkt bereits die Einreichung eines Betreibungsbegehrens verjährungsunterbrechend, ebenso wie ein Betreibungsrückzug nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls, vorausgesetzt, das Betreibungsbegehren erfüllt die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen und richtet sich an das örtlich zuständige Betreibungsamt.¹⁴ Immerhin: wer kann garantieren, dass die diesbezügliche Rechtsprechung später nicht ändert? Hier bestehen u.E. jedenfalls Restrisiken, auch wenn eine diesbezügliche Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überraschend wäre und u.E. auch kaum auf der Linie des nun gefällten Bundesgerichtsentscheids liegen würde.

[Rz 20] Klarheit könnte wohl nur eine **explizite gesetzliche Regelung** zur Verjährungsunterbrechung schaffen. In diesem Zusammenhang würde uns wünschenswert erscheinen, wenn die Verjährung einfacher als bisher unterbrochen werden könnte, etwa durch blosses (eingeschriebenes) Mahnschreiben an den Schuldner, wie dies auch andere Jurisdiktionen kennen.¹⁵ Der **Entwurf zum neuen Verjährungsrecht** sieht diesbezüglich allerdings nichts Neues gegenüber dem bisherigen Recht vor, was zumindest im Lichte der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedauerlich erscheint und u.E. nochmals überdacht werden sollte.¹⁶

[Rz 21] Reagiert ein Schuldner mit einer negativen Feststellungsklage, bevor der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat (z.B. umgehend nach der Zustellung des Zahlungsbefehls), kann der Gläubiger den hängigen Feststellungsprozess durch Rückzug der Betreibung zwar hinfällig werden lassen, doch treffen ihn dabei u.U. empfindliche **Kosten- und Entschädigungsfolgen**.

[Rz 22] Wenn ein Gläubiger einen Schuldner zwecks Unterbrechung der Verjährung betreibt, weil **zweifelhaft** ist, ob ein Eintritt der Verjährung droht und dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, seine Forderung sofort gerichtlich zu beweisen, besteht ein **Ausweg aus dem Dilemma** für den Gläubiger u.E. allenfalls wie folgt: Der Gläubiger kann dem Schuldner gleichzeitig mit der Anhebung der Betreibung schriftlich (und eingeschrieben) anzeigen, dass aus Zeitgründen eine Betreibung gegen ihn ausschliesslich zwecks Unterbrechung der Verjährung angehoben wurde, und dem Schuldner gleichzeitig eine Verjährungseinredevorverzichtserklärung zustellen, zusammen mit der Zusicherung, dass die gegen ihn angehobene Betreibung wieder zurückgezogen werde, falls er die Erklärung unterzeichnet. Bei einem solchen Vorgehen des betreibenden Gläubigers bestehen im Lichte der neuesten Rechtsprechung u.E. gute Chancen, dass auf eine negative Feststel-

¹³ Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015, E. 2.7.

¹⁴ BSK OR I-DÄPPEN, Art. 135 N 6 f. mit Verweis auf BGE 49 II 42; ZK-BERTI, N 156; BSK SchKG I-KOPMEL EHRENZELER, Art. 67 N 48.

¹⁵ Vgl. für eine Übersicht: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bericht zum Vorentwurf zur Revision des Verjährungsrechts, S. 15, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/vn-ber-d.pdf> (zuletzt besucht am 12. Februar 2015).

¹⁶ Entwurf zum Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts), BBl 2014 287.

lungsklage des Schuldners, der die Erklärung nicht unterzeichnet hat, wegen fehlendem Feststellungsinteresse (bzw. infolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens) des Schuldners nicht eingetreten wird.

[Rz 23] Schliesslich ist festzuhalten, dass durch die neue Rechtsprechung die im Entscheid erwähnte **Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes** nicht obsolet wird. Bei der negativen Feststellungsklage handelt es sich um eine ordentliche Klage. Der Kläger hat als (ungerechtfertigt) betriebene Person die Kosten des Verfahrens vorzuschliessen und sämtliche Unwägbarkeiten eines Zivilprozesses in Kauf zu nehmen. Der Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen wird durch die neue Rechtsprechung verbessert. Die vorgesehene Revision beabsichtigt, diesen Schutz insofern (nochmals) zu verbessern, als mittels eines Nichtbekanntgabegesuchs das Einsichtsrecht Dritter eingeschränkt wird. Dieses Verfahren umfasst keine materielle Prüfung der in Betreibung gesetzten Forderung und ist dementsprechend einfacher und günstiger für den Betriebenen. Den Vernehmlassungsentwurf halten wir in der inhaltlichen Ausgestaltung allerdings teilweise für missglückt.¹⁷

Dr. iur. DANIEL HUNKELER, LL.M. Rechtsanwalt und Partner bei Baur Hürliemann AG, Zürich und Baden (www.bhlaw.ch); Leiter der Fachgruppe SchKG des Zürcher Anwaltsverbandes (ZAV); u.a. Herausgeber und Co-Autor des sog. «Kurzkomentar SchKG» (2. Aufl., Basel 2014 [<http://www.helbing.ch/detail/ISBN-9783719032807/Kurzkomentar-SchKG>]).

Dr. iur. STEFAN WIRZ, Rechtsanwalt bei BAUR HÜRLIMANN AG, Zürich und Baden (www.bhlaw.ch).

¹⁷ Vgl. dazu HUNKELER/DISLER, Rechtsmissbräuchliche Betreibung: Urteil des Bundesgerichts 5A_508/2014 vom 19. September 2014 — und aktuelle Rechtsentwicklung, in: Jusletter 20. Oktober 2014, Rz. 13 ff.